

Geschäftsordnung für den JRK-Landesrat

des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.



Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Lüneburger Straße 2 39106 Magdeburg Tel.: 0391 61068941 Fax: 0391 61068949

E-Mail: jugendrotkreuz@sachsen-anhalt.drk.de

www.jrk-sachsen-anhalt.de

§ 1 Mitglieder und Gäste

- 1. Der Landesrat setzt sich zusammen aus maximal drei Vertreter_innen aus jedem Mitgliedsverband
- Beratend gehören dem Landesrat die JRK-Landesleitung, der_die Landesreferent_in und die JRK-Bundesdelegierten an.
- 3. Die Sitzungsleitung ist berechtigt, Gäste einzuladen. Vorschläge dazu kann jedes Mitglied des Landesrats machen.

§ 2 Ausrichtung

- 1. In der zweiten Sitzung des laufenden Jahres wird die Ausrichtung für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- 2. Der für das JRK zuständige Fachbereich der DRK-Landesgeschäftsstelle gewährleistet nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Haushaltsführung eine Unterstützung für den ausrichtenden Mitgliedsverband bei der Organisation der Sitzung. Das bedeutet unter anderem:
 - Buchung des Tagungshauses
 - Abwicklung des Anmeldeverfahrens
 - finanzielle Abwicklung der Sitzung

§ 3 Einladung

- Die Einladung zu den jeweiligen Sitzungen erfolgt durch die JRK-Kreisleitung des ausrichtenden Mitgliedsverbandes.
- 2. Der Versand der schriftlichen Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der entsprechenden Vorlagen zu erfolgen.

§ 4 Tagesordnung

- 1. Die Mitglieder haben ihre Beiträge zur vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor einer bereits terminierten Sitzung der ausrichtenden JRK-Kreisleitung unter Angabe des gewünschten zeitlichen Umfangs zuzuleiten.
- Vorlagen sind durch das Mitglied zu erstellen, das den Tagesordnungspunkt einbringt und mit dem Vorschlag zur Tagesordnung einzureichen. Dieses Mitglied ist verantwortlich für die Vorstellung des Tagesordnungspunktes.

3. Zu Beginn der Sitzung des JRK-Landesrats wird über die endgültige Tagesordnung der Sitzung abgestimmt.

§ 5 Sitzungsleitung

- 1. Die Sitzungsleitung hat die Kreisleitung des ausrichtenden Mitgliedsverbandes. Diese kann die Sitzungsleitung delegieren.
- 2. Sitzungsleitung bedeutet unter anderem:
 - Formulierung und Versand der Einladungen
 - Formulierung der vorläufigen Tagesordnung
 - Zusammentragen und Versand der dazugehörigen Vorlagen
 - Sitzungsmoderation
 - Erstellung und Versand des Protokolls
- Auf Anfrage unterstützt der für das JRK zuständige Fachbereich der DRK-Landesgeschäftsstelle den ausrichtenden Mitgliedsverband bei der Sitzungsleitung durch das Erstellen und Versenden der Einladung, der Vorlagen und des Protokolls.

§ 6 Beschlussfassung

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des JRK-Landesrats. Stimmengleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.

Bei mehreren gestellten Anträgen ist zunächst über den weitestgehenden Antrag zubeschließen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die Sitzungsleitung sofort erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sind eine Für- und eine Gegenrede zuhören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Feststellung des Rederechts
 - Antrag auf Aussprache
 - Antrag auf Abschluss der Redeliste
 - Antrag auf Vertagung oder Abschluss des Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Bemessung der Redezeit
 - Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
 - Antrag auf Beschlussfassung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Ende der Sitzung
- 3. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie invorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 8 Protokoll

- 1. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll enthält:
 - das Teilnehmer_innenverzeichnis
 - die Tagesordnung
 - die Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Beratungen

- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- das jeweilige Abstimmungsergebnis
- alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- 2. Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung an die Mitgliederdes Landesrats und die Teilnehmenden versandt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wurde am 23.01.2010 in Harzgerode vom JRK-Landesrat beschlossen und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

gez. Christoph Keil JRK-Landesleiter